

Allgemeine Geschäftsbedingungen «SecurePost» der Liechtensteinischen Post AG

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) und der Liechtensteinischen Post AG bei der Benützung der Postdienstleistungen SecurePost im Bereich der Sicherheitstransporte zur Beförderung von Geld- und Sachwerten (nachfolgend Werttransporte genannt). Sie bilden integrierenden Bestandteil des mit jedem Kunden abgeschlossenen Transportvertrages (nachfolgend Kundenvertrag genannt).

2 Leistungsangebot

- 2.1 Die Liechtensteinische Post AG transportiert im Auftrage der Kunden Geld- und Sachwertsendungen (nachfolgend SecurePost-Sendungen genannt) zu Zielen innerhalb des Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Als Sendungen gelten die einzelnen Verpackungseinheiten mit Sendungsinhalten, die der Liechtensteinischen Post AG zum Transport übergeben werden und den Anforderungen gemäss Ziffer 3.4 genügen.
- 2.2 Die Werttransporte erfolgen mit Spezialfahrzeugen oder -behältnissen, die sicherheitstechnisch hohen Anforderungen genügen, und mit speziell geschultem Personal.
- 2.3 Als SecurePost-Sendungen können folgende Inhalte transportiert werden:
 - Valoren im Sinne von Ziffer 3.1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen der Liechtensteinischen Post AG;
 - Schmuck, Uhren und Edelsteine;
 - Weitere wertvolle Inhalte gemäss Absprache mit der Liechtensteinischen Post AG.
- 2.4 Bezüglich Maximalwerten je Sendung, Fahrzeug oder Übergabeort bleiben die Abmachungen im jeweiligen Kundenvertrag vorbehalten.
- 2.5 Die Liechtensteinische Post AG hat jederzeit das Recht, die Annahme von SecurePost-Sendungen abzulehnen.

3 Aufgabe der SecurePost-Sendungen

- 3.1 Die Modalitäten der Auftragserteilung durch den Kunden, der genaue Ort und der Ablauf der Übergabe der SecurePost-Sendungen an die Liechtensteinische Post AG (nachfolgend Aufgabe genannt) sowie die dabei zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen werden im Kundenvertrag geregelt. Gleiches gilt für die Art und den Verschluss der Verpackung, die Höchstmasse und das Maximalgewicht der einzelnen Sendungen.
- 3.2 Mit der Auftragserteilung hat der Kunde den Absender, den Empfänger, den Inhalt, die Nummer sowie den Wert der einzelnen Sendung zu deklarieren. Die Liechtensteinische Post AG kann die Entgegennahme von SecurePost-Sendungen verweigern, bei welchen die massgebenden Maximalwerte überschritten sind.
- 3.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Gewährleistung der grösstmöglichen Sicherheit am Übergabeort, soweit diese in seinem Einflussbereich liegt.
- 3.4 Die SecurePost-Sendungen müssen derart verschlossen, versiegelt oder plombiert sein, dass ihr Inhalt ohne Zerreißen, Zerschneiden oder Aufbrechen der Verpackungen bzw. ohne Entfernung der Siegel oder Plomben nicht entnommen werden kann. Die Liechtensteinische Post AG kann dem Kunden gegen Bezahlung die nötigen Verpackungen zur Verfügung stellen.
- 3.5 Alle SecurePost-Sendungen sind mit der gültigen Anschrift des Empfängers zu versehen. Zudem müssen sie eindeutig identifizierbar sein, beispielsweise durch Anbringen einer individuellen Nummer auf der Verpackung gemäss den Vorgaben der Liechtensteinischen Post AG. SecurePost-Sendungen können bei allen Poststellen der Liechtensteinischen Post AG aufgegeben werden.

- 3.6 Die SecurePost-Sendungen dürfen jeweils nur einem Mitarbeiter der Liechtensteinischen Post AG übergeben werden, dessen Identität der Absender selber festzustellen hat. Alle mit Werttransporten beauftragten Mitarbeiter der Liechtensteinischen Post AG weisen sich aus. Auf Verlangen des Absenders haben sie zusätzlich einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) vorzuweisen. Bei Übergabe von SecurePost-Sendungen an nicht berechnigte Personen entfällt jegliche Haftung der Liechtensteinischen Post AG.
- 3.7 Die Liechtensteinische Post AG haftet weder für die Richtigkeit der Angaben des Absenders noch für die Qualität und Echtheit der SecurePost-Sendungen. Mit Ausstellung der entsprechenden Quittung wird nur die Übernahme der Sendung bestätigt, nicht aber der vom Absender deklarierte Wert, der Inhalt oder das Gewicht anerkannt.

4 Zustellung der SecurePost-Sendungen

- 4.1 Der genaue Ort und der Ablauf der Zustellung der SecurePost-Sendungen an den jeweiligen Empfänger sowie die dabei zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen werden im Kundenvertrag geregelt.
- 4.2 Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an den durch den Kunden bezeichneten Empfänger. Dieser hat in Gegenwart des Überbringers zu prüfen, ob die Verpackung der einzelnen SecurePost-Sendungen intakt ist. Trifft dies zu, ist der Empfang zu bestätigen.
- 4.3 Stellt der Empfänger bei der Ablieferung fest, dass die Verpackung geöffnet oder beschädigt oder Siegel oder Plomben aufgebrochen oder entfernt wurden, so hat er dies in Anwesenheit des Überbringers schriftlich festzuhalten und unverzüglich der Liechtensteinischen Post AG mitzuteilen. Unterlässt er diese schriftliche Benachrichtigung, gilt die SecurePost-Sendung als einwandfrei abgeliefert und alle Ansprüche gegen die Liechtensteinische Post AG als verwirkt.

5 Haftung

- 5.1 Die Verantwortung der Liechtensteinische Post AG für die SecurePost-Sendungen beginnt bei der physischen Übernahme der SecurePost-Sendungen beim Absender und endet mit deren physischen Zustellung an den Empfänger.
- 5.2 Die Liechtensteinische Post AG haftet bei Total- oder Teilverlust sowie bei Beschädigung von SecurePost-Sendungen maximal für den tatsächlichen Schaden, in keinem Fall aber für einen höheren Betrag als den deklarierten Wert der Sendung. Unabhängig von Schadenshöhe oder deklariertem Wert beträgt die Haftung der Liechtensteinischen Post AG maximal Fr. 10'000.-- pro einzelne Sendung.
- 5.3 Für Verspätungen bei der Abholung oder der Ablieferung von SecurePost-Sendungen und für den Ausfall eines vorgesehenen Werttransportes haftet die Liechtensteinische Post AG analog Ziffer 5.2 nur wenn laut Kundenvertrag ein genauer Liefertermin vereinbart und dieser um mehr als 90 Minuten überschritten wurde.
- 5.4 Übersteigt der Wert der Sendung den Betrag von Fr. 1'000'000.-- bei Werten im Sinne von Ziffer 3.1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen der Liechtensteinischen Post AG bzw. Fr. 250'000.-- bei anderen Inhalten, ist jede Haftung ausgeschlossen.

6 Haftungsausschlüsse

- 6.1 Die Haftung der Liechtensteinische Post AG für Total- und Teilverlust, für Beschädigung oder verspätete Ablieferung von SecurePost-Sendungen ist zudem ausgeschlossen, wenn dies die Folge folgender Ereignisse oder Umstände ist:
- a) höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Verkehrsstauungen, Strassensperrungen, Unwetter, Lawinnenniedergang etc.)
 - b) Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Terrorismus, Revolution, Rebellion, Aufstände, Demonstrationen oder behördliche Massnahmen zur Niederschlagung solcher Ereignisse
 - c) behördlich verlangte Öffnung und Feststellung des Inhalts, der Echtheit oder des Wertes einer Sendung sowie Konfiskation der Sendung durch eine Regierung oder Behörde
 - d) atomare oder nukleare Reaktionen, Strahlungen oder Verseuchungen
 - e) Handlungen oder Unterlassungen des Absenders, insbesondere unrichtige oder unvollständige Adressierung oder Deklaration bzw. Verletzung von Vereinbarungen oder Weisungen

- f) mangelhafte oder ungeeignete Verpackung
- g) nicht deklarierte besondere Empfindlichkeit der SecurePost-Sendungen
- h) Übergabe der SecurePost-Sendungen durch den Kunden an nicht berechnigte Personen
- i) Aufgabe von SecurePost-Sendungen mit Inhalten, die nicht zur Beförderung zugelassen sind
- j) Indirekte Schäden als Folge der Ereignisse gemäss lit. a - i wie Zins-, Kurs-, Preis-, Nutzungs-, Kunden- oder Betriebsverluste

7 Versicherung

Der Abschluss einer Transportversicherung ist alleinige Sache des Kunden.

8 Preise

- 8.1 Die Liechtensteinische Post AG bestimmt, in welcher Form die Preise für die Beförderung von SecurePost-Sendungen publiziert werden. Es gelten jeweils die Preise gemäss Kundenvertrag oder, bei Einzelaufträgen, gemäss der Publikation jüngsten Datums.
- 8.2 Die Preise sind vom Absender grundsätzlich mit der Übernahme der SecurePost-Sendung durch die Liechtensteinische Post AG geschuldet.
- 8.3 Die Rechnungen der Liechtensteinischen Post AG sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto (ohne Skonto oder Rabatt) zu bezahlen.

9 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich ausdrücklich, alle Informationen, die ihnen und ihren Mitarbeitern in Zusammenhang mit dem Transport von SecurePost-Sendungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen.

10 Übrige Bestimmungen

- 10.1 Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit
 - a. Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.
 - b. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Gerichtsstand
Für Klagen gegen die Post ist ausschliesslich das Fürstliche Landgericht, Vaduz zuständig. Die Post hat das Recht den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.
- 10.3 Anwendbares Recht
Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis liechtensteinisches Recht anwendbar.
- 10.4 Ergänzende Bestimmungen
Ergänzend finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Postdienstleistungen der Liechtensteinischen Post AG in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuellen Fassungen können bei jeder Poststelle bezogen oder im Internet unter www.post.li abgerufen werden.
- 10.5 Originaltext
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in deutscher Sprache abgefasst. Für den Fall, dass hiervon Übersetzungen in andere Sprachen erstellt worden sind, ist im Falle von Widersprüchen die deutsche Version massgebend.